

Satzung des Imkervereins Rüdersdorf / Schöneiche e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Imkerverein Rüdersdorf / Schöneiche e. V. hat seinen Sitz in Schöneiche. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Kreise Märkisch – Oderland und Landkreis Oder – Spree ins besondere Rüdersdorf / Schöneiche und Umgebung.
Er ist Rechtsnachfolger der Sparte Imker Rüdersdorf des VKSK. Er ist Mitglied des DIB und des Landesverbandes Brandenburgischer Imker e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Wirken ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

Der Verein versteht sich als Interessenvertreter seiner Mitglieder.
Aufgaben des Vereins:

- Förderung einer zeitgemäßen Imkerei durch Wissensaneignung und Erfahrungsaustausch.
- Förderung der Zuchtarbeit zum Erhalt einer sanften und gut lenkbaren Biene.
- Unterstützung des Bemühens der Imker um die Gesundheit der Bienen.
- Unterstützung der Imker bei der Förderung und Erhaltung der Bienenweide.
- Imkerliche Wissensvermittlung über die Biologie der Bienen und ihre Bedeutung für Natur und Umwelt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützung von Vereinen und Körperschaften bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- Werbung von Imkernachwuchs und deren Betreuung.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Mitglieder im Verein können alle volljährige Imker werden.
- Jugendliche können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Landesverbandes unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
 - Anfragen an den Landesverband zu richten; an Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Die Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen
- Jedes Mitglied ist verpflichtet;
- Die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen.
 - Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an der Umsetzung der Ziele aktiv mitzuwirken.
 - Die festgelegten Beiträge und Umlagen im Voraus am Anfang des Jahres zu bezahlen.
 - Ihre Imkerei so zu führen, daß sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.

§ 5 Struktur und Organe

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
Die Beschußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert ein Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine neue Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertreter und Kassierer.

Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit im Verein und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über die Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei nicht erfolgter Beitragszahlung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschließen.

§ 7 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung und Verwaltung der Finanzen wird durch den Kassierer/in zum Jahresbeginn der Mitgliederversammlung ein Bericht gegeben. Die inhaltliche und sachliche Richtigkeit ist durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschuß der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit auflösen. Der Beschuß ist dem Kreisgericht Fürstenwalde schriftlich zu übergeben.

Das Vermögen kann bei Auflösung nur einer Körperschaft, die sich der Förderung der Imkerei widmet, durch Beschuß der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen am 27.10.2014

